

Allgemeine Bedingungen

für Zehnder Wartungsverträge

1. Anwendbarkeit

Diese allgemeinen Bestimmungen gelten durch gegenseitige Unterzeichnung des Wartungsvertrags durch den Vertragsnehmer und Zehnder. Der Vertragsnehmer bestätigt mit Unterzeichnung, dass er zum Abschluss des Wartungsvertrags berechtigt ist, insbesondere, dass er über allfällig notwendige Genehmigungen des Eigentümers der Liegenschaft verfügt, sofern der Vertragsnehmer nicht selbst deren Eigentümer ist.

2. Leistungen

Der Vertragsnehmer kann zwischen mehreren Angeboten wählen. Pro Gerät oder Zusatzmodul * wird ein Vertrag abgeschlossen. Es gelten die im Angebot beschriebenen Bedingungen. Zehnder ist berechtigt, die Bedingungen und Leistungen jederzeit zu ändern. In diesem Fall informiert Zehnder den Vertragsnehmer vorgängig. Bei wesentlichen Änderungen der Leistungen von Zehnder kann der Vertragsnehmer den Vertrag mit Zehnder ausserordentlich kündigen. Ohne Widerspruch des Vertragsnehmers innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Leistungsänderungen erklärt sich der Vertragsnehmer mit den geänderten Bedingungen einverstanden. Zehnder behält sich vor, Wartungsverträge abzulehnen, wenn sich die Anlage in einem technisch mangelhaften Zustand befindet und/oder nicht, schlecht oder erschwert zugänglich ist.

3. Leistungserbringung

Zehnder führt die Leistungen einmal jährlich im Abstand von 10 bis 14 Monaten nach den jeweils anerkannten Instandhaltungsmethoden aus. Zehnder berücksichtigt dabei die gesetzlichen Bestimmungen, anwendbaren Normen und die Vorgaben unserer Produktverordnung. Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart worden ist, erbringt Zehnder die Leistungen von Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 07.30–12.00 und 13.00–17.00 Uhr, freitags bis 16.30 Uhr. Zehnder setzt geschulte Techniker ein und hält Werkzeuge und Messgeräte bereit, die für die Ausführung der beschriebenen Leistungen erforderlich sind.

4. Leistungsausschlüsse

Folgende Leistungen sind aus den Wartungspaketen ausgeschlossen:

- Instandhaltungsarbeiten aufgrund höherer Gewalt, unsachgemässe bzw. fehlerhafte Behandlung der Anlage(n) durch Anlagebetreiber, Überlastung oder Vandalismus, Einwirkung von Feuer, Wasser, Bruch, Frost, Korrosionen, Feuchtigkeit, Überspannungsschäden elektrischer Zuleitungen, Schäden, die durch den Gerätenutzer entstanden sind sowie aufgrund von Stromunterbrüchen oder durch Gebäudeveränderungen;
- Technische Verbesserungen, Beseitigungen von Schwachstellen oder Änderungen der Anlage, auch wenn diese aufgrund neuer Vorschriften erforderlich oder von den zuständigen Überwachungsstellen empfohlen oder angeordnet werden;
- Instandhaltungsarbeiten an der Stromzuleitung;
- Oberflächenbehandlung von Anlagenteilen;
- Umbau oder Modernisierung der Anlage;
- Nachträgliche Luftmengen Anpassungen / Messungen und technische Änderungen;
- Wartungsarbeiten an externen Vorwärm- und Nachheizregistern;
- Das Wechseln / Reinigen von Ein- und Auslassventilfiltern bei der Vertragsart Zehnder Care Basic, ausser bei gewählter Zusatzoption gemäss Angebot (kontaktieren Sie den Service-Innendienst);
- Reinigung des Rohr- und Luftverteilsystems oder Spezialreinigungen am Gerät;
- Überprüfung von Wirkungsgrad der Leistung der Anlage;
- Zehnder gewährt keinen 24h-Support / Pikett für Komfortlüftungsgeräte;
- Sämtliche Arbeiten bei für Zehnder nicht gewährtem Zugang zur Anlage bzw. zum Gerät.

5. Immaterialgüterrechte

Alle Immaterialgüterrechte an der Anlage einschliesslich jener an der Steuerungssoftware, welche den Routinebetrieb, die Wartung und die Reparaturen ermöglicht, sind Eigentum von Zehnder. Zehnder ist berechtigt, die Steuerungssoftware zu aktualisieren. Dies schliesst die Behebung von Defekten und geringfügigen Verbesserungen ein. Zehnder ist berechtigt, zusätzliche Geräte und / oder Software zu installieren und diese, sofern geeignet, mit den Zehnder Service-Geräten zu verbinden, um die Funktionalität der installierten Steuerungssoftware zu verbessern. Zusatzgeräte und / oder ein Fernüberwachungssystem sofern von Zehnder geliefert und / oder zusätzliche Software bleiben im Eigentum von Zehnder und können bei Beendigung des Wartungsvertrages wieder deaktiviert oder entfernt werden. Zehnder ist berechtigt, ein Fernüberwachungssystem zu installieren, das Zehnder den Zugang zur Steuerungssoftware zwecks Herunterladen, Gebrauch und Aktualisierung der Daten, die Beschaffung von Schnittstellen-Informationen sowie den Zugriff auf Protokolle erlaubt.

6. Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Wartung kann Zehnder Personendaten (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Nutzung von Zehnder-Angeboten, Nutzungsdaten des Lüftungsgeräts von Zehnder u.v.m.) des Vertragsnehmers nach den anwendbaren Datenschutzbestimmungen bearbeiten. Mit Unterzeichnung dieses Wartungsvertrags erklärt sich der Vertragsnehmer mit der Bearbeitung dieser Personendaten einverstanden. Sofern Zehnder durch die Leistungserbringung Personendaten weiterer Personen bearbeitet (z. B. Mieter), verpflichtet sich der Vertragsnehmer, dafür zu sorgen, die betroffenen Personen über die Datenbearbeitung durch Zehnder zu informieren und, sofern notwendig, die entsprechenden Einwilligungen einzuholen. Zehnder kann vom Vertragsnehmer jederzeit die Herausgabe entsprechender Nachweise verlangen.

7. Pflichten des Vertragsnehmers

Der Vertragsnehmer / Betreiber gewährt Zehnder zur Ausführung der Leistungen zu den jeweils vereinbarten Arbeitszeiten Zutritt zu allen Teilen der Anlage(n) und sorgt dafür, dass alles frei zugänglich ist. Der Vertragsnehmer informiert Zehnder rechtzeitig, 3 Tage vor dem Ausführungstermin, über Abbruch, Zerstörung

oder längerfristige Stilllegung der Anlage, wobei im letzteren Fall Massnahmen gegen Stillstands Schäden zu empfehlen sind. Wenn die Ausführung ohne Zehnder Verschulden und keiner rechtzeitigen Information durch den Vertragsnehmer, nicht getätigt werden kann, wird für die entstandenen Umtriebskosten ein Betrag von CHF 155.– in Rechnung gestellt. Ferner teilt der Vertragspartner Zehnder unverzüglich ihm bekannt gewordene Schäden sowie Änderungen der Betriebsbedingungen mit. Der Vertragsnehmer ist für allfällige Fremdinstallationen verantwortlich. Wird das im Wartungsvertrag aufgeführte Gerät ersetzt oder wesentlich verändert, ist dies Zehnder mitzuteilen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich bei Eigentümerwechsel (z. B. Verkauf) der Liegenschaft, in welcher das Zehnder-Lüftungsgerät installiert ist, Zehnder mindestens 2 Monate vor dem Eigentümerwechsel über die neue Ausgangslage zu informieren, um die bestehenden Leistungserbringungen und Rechtsnachfolge zu definieren. Bei Eigentümerwechsel kann Zehnder nach freiem Ermessen den Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist auf das Monatsende auflösen und eine Gebühr für die vorzeitige Beendigung verlangen.

8. Wartungspreis

a) Zahlungsvereinbarung

Je nach Vertragstyp sind im Wartungspreis die beschriebenen Leistungen inkl. Fahrzeit und Arbeitszeit enthalten. **Die Vertragskosten sind jeweils für ein Vertragsjahr im Voraus zu entrichten.** Sämtliche Forderungen von Zehnder gegenüber dem Vertragsnehmer sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung vollständig zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist Zehnder berechtigt, die Leistungen auszusetzen und eine Mahngebühr vom Vertragsnehmer zu erheben.

b) Anpassung des Wartungspreises

Der Vertragspreis entspricht den bei Abschluss des Vertrages gültigen Kosten. Zehnder ist nach Abschluss des Vertrags berechtigt, insbesondere bei für Zehnder selbst gestiegenen Kosten, Preisanpassungen vorzunehmen. Widersetzt sich der Vertragsnehmer einer nachträglichen Preisanpassung innert 30 Tagen nach deren Ankündigung durch Zehnder, steht ihm ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Preisanpassung von Seiten des Vertragsnehmers als angenommen.

Der Vertragsnehmer trägt im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende Steuern und Gebühren.

9. Haftung

Die Haftung von Zehnder ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Führt der Vertragsnehmer, dessen Beauftragter oder Drittpersonen ohne vorgängige Zustimmung von Zehnder irgendwelche Arbeiten an der erwähnten Anlage(n) aus, so lehnt Zehnder jegliche Haftung ab. Um die Sicherheit und den Betrieb der Anlage nach einem solchen Eingriff wieder zu gewährleisten, kann Zehnder auf Kosten des Vertragsnehmers eine Zustandsanalyse durchführen. Zehnder haftet nicht für Ausfälle, Schwankungen oder Veränderungen, die den Betrieb der Anlage beeinträchtigen, unabhängig der Ursache.

10. Mängel

Zehnder gewährt, anstelle der gesetzlichen Gewährleistung, auf die ausgeführten Arbeiten gemäss diesem Vertrag eine eingeschränkte Garantie, sofern der Vertragsnehmer allfällige Mängel innert zehn Tagen nach deren Entdeckung bzw. längstens sechs Monate nach letzter Leistungserbringung von Zehnder an Zehnder mitteilt. Zehnder entscheidet nach freiem Ermessen über die Art der Mängelbehebung. Die Garantie beschränkt sich auf die jeweils von Zehnder ausgeführten Arbeiten. Ausgeschlossen von dieser Garantie sind Leistungseinbussen u.dgl., die auf normale Abnutzung oder vorbestehende Mängel zurückzuführen sind oder die während des Zahlungsverzugs des Vertragsnehmers bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher ausstehender Forderungen von Zehnder entstehen. Die Garantie erlischt in jedem Falle, sofern der Vertragsnehmer Arbeiten am Gerät durch Dritte ausführen lässt oder zum Zeitpunkt der Anzeige eines Mangels der Wartungsvertrag durch den Vertragspartner nicht mehr besteht. Im Übrigen ist die gesetzliche Gewährleistung für Mängel explizit ausgeschlossen.

11. Vertragslaufzeiten

- a) Mindestvertragsdauer je nach gewählter Vertragsvariante
- Die Mindestlaufzeit des Zehnder Care Basic Vertrags beträgt 2 Jahre
- Die Mindestlaufzeit des Zehnder Care Comfort Vertrags beträgt 2 Jahre
- Die Mindestlaufzeit des Zehnder Care Premium Vertrags beträgt 2 Jahre, maximale Laufzeit 10 Jahre

b) Verlängerung

Sämtliche Wartungsverträge verlängern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern der Kunde nicht unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist der Verlängerung schriftlich widersprochen hat.

12. Ersatzteile / Verbrauchsmaterial

Im Rahmen der jährlichen Wartung ist ein Standard-Filterset für das jeweilige Zehnder-Lüftungsgerät bei allen Vertragstypen im Wartungspreis enthalten. Sonstige Filter (z. B. Pollenfilter, Aktivkohlefilter oder Sonderausführungen) sind nicht Bestandteil des Wartungsvertrages, sofern diese nicht ausdrücklich als Zusatzoption zum Wartungsvertrag abgeschlossen und aufgeführt sind. Ersatz- und Verschleissteile, insbesondere Ventilatoren, Sensoren, Dichtungen, elektrische Komponenten sowie Verbrauchsmaterialien (ausgenommen im Wartungspaket enthaltene Filtersets), sind je nach Vertragstyp nicht Bestandteil des Wartungspreises. Bei Geräten, für welche keine Ersatzteile mehr verfügbar sind, behält sich Zehnder vor, den Abschluss eines Wartungsvertrages abzulehnen.

13. Schlussbestimmungen

a) Keine Abtretung

Der Vertragsnehmer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von Zehnder den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

b) Anwendbares Recht

Frühere Vereinbarungen werden durch den Abschluss dieses Wartungsvertrages aufgehoben. Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

c) Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag inkl. dessen Gültigkeit ist Gränichen. Zehnder ist auch berechtigt, am Wohnsitz des Vertragsnehmers zu klagen.

* Ausgenommen Verträge mit Wohnungslüftungsboxen. Hier kann ein Vertrag mit mehreren Modulen abgeschlossen werden.